

Satzung des SC Borussia 09 Inden e.V.

I. Allgemeines

- **§ 1**

Der Verein führt den Namen „SC Borussia 09 Inden e. V.“.

- **§ 2**

Der Verein hat seinen Sitz in Inden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

- **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung 1985 in der z. Zt. gültigen Fassung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- **§ 4**

Der Verein ist politisch, ethisch und religiös neutral.

- **§ 5**

Der Verein ist Mitglied des Handballverbandes Mittelrhein e.V. und des Leichtathletikverbandes Nordrhein e.V. und damit den diesen übergeordneten Organisationen und Verbänden angeschlossen.

Ferner ist man Mitglied im KSB Kreissportbund Düren e.V. .

II. Mitgliedschaft

- **§ 6**

Der Verein führt als Mitglieder:

- Aktive
- Inaktive
- Ehrenmitglieder.

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Minderjährige Mitglieder können nur von ihren gesetzlichen Vertretern zur Wahrung ihrer Interessen vertreten werden.

Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die eines ordentlichen Mitgliedes, jedoch ohne dessen Pflichten.

- **§ 7**

Mitglied kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Hauptvorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

- **§ 8**

Die Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter schriftlicher Anmeldung.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an ein Mitglied des Vorstandes und ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum 30. Juni und 31. Dezember zulässig.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mit dem Zugang der Austrittserklärung erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte; es bleiben dagegen für den in Abs. 2 bezeichneten Zeitraum die Beitragsschulden. Bei besonderen Härtefällen kann der Hauptvorstand eine Beitragsschuld erlassen.

- **§ 9**

Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ausgeschlossen werden.

Ausschließungsgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen Anordnungen der Leitung des Vereins sowie gegen die Grundsätze, nach denen der Verein geleitet wird;
- schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins;
- grober Verstoß gegen die Gemeinschaft innerhalb des Vereins;
- Nichterfüllung der sich aus der Zugehörigkeit ergebenden Beitragspflicht nach vorheriger Mahnung.

Über den Ausschluss entscheidet der Hauptvorstand. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

- **§ 10**

Bei weniger schweren Verstößen der in § 9 Abs. 2 genannten Art kann die Strafe in Verwarnung und Ausschließung von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen bestehen. Über die zu verhängenden Strafen entscheidet der Disziplinarausschuss, der von den zwei Abteilungen mit je einem zu benennenden Vertreter und dem ersten Vorsitzenden besetzt wird.

Der Hauptvorstand kann die Befugnis zur Ausschließung von der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen an die Abteilungsvorstände, Spielausschüsse, Spielführer oder Betreuer übertragen.

Bei ordnungswidrigem Verhalten haftet das Mitglied außerdem für jenen Schaden, der dem Verein entsteht.

- **§ 11**

Der Monatsbetrag wird halbjährlich eingeholt. Er wird durch Bankeinzug eingezogen.

Über die Höhe der Beiträge oder Umlagen entscheidet die Versammlung der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder des Gesamtvereins mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit auf der Generalversammlung.

Über Stundung oder Erlass von Vereinsbeiträgen entscheidet im Einzelfall der Hauptvorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe

- **§ 12**

- Hauptvorstand
- Abteilungsvorstand Handball
- Abteilungsvorstand Leichtathletik

Hauptvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Hauptkassierer und die Vorsitzenden der beiden Abteilungen, die gleichzeitig Stellvertreter des ersten Vorsitzenden sind, sowie zusätzlich der Geschäftsführer.

Zum erweiterten Hauptvorstand, aber nicht im Sinne des § 26 BGB, gehören:

- Leiter der Geschäftsstelle,
- der Sozialwart (bei Bedarf),
- der Jugendwart (bei Bedarf),
- Beisitzer (bei Bedarf).

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Abteilungsvorsitzenden sind geborene Mitglieder des Hauptvorstandes.

Die Abteilungsvorstände setzen sich wie folgt zusammen:

- der Abteilungsvorsitzende;
- sein Stellvertreter;
- der Geschäftsführer;
- der Kassierer und sein Vertreter;
- der Jugendleiter bzw. Jugendobmann und sein Vertreter;
- Beisitzer.

Die Abteilungsvorstände werden von der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Ansonsten gelten für Abteilungsvorstände dieselben Bestimmungen wie beim Hauptvorstand.

- **§ 13**

Jedes Vorstandsmitglied kann, bei nicht ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Pflichten, wie jedes andere Mitglied herangezogen werden.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mitentscheiden, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist.

Der Vorsitzende des Hauptvorstandes ist zu allen Vorstandssitzungen und Versammlungen der einzelnen Abteilungen einzuladen. Ihm ist von jeder Sitzung eine Kopie des Protokolls auszuhändigen.

Bei Einsprüchen des Vorsitzenden gegen die Beschlüsse a) der Abteilungsvorstände und b) der Abteilungsmitgliederversammlungen entscheidet bei a) der Hauptvorstand und bei b) die Mitgliederversammlung des Gesamtvereins als letzte Instanz.

Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins beschlossen werden, wenn dies auf der Tagesordnung der Einladung zu dieser Versammlung vermerkt ist.

- **§ 14**

Den Kassierern obliegt die Kassenführung des Vereins gemäß den Anordnungen und Anweisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

Den Geschäftsführern und dem Leiter der Geschäftsstelle obliegt die Erledigung des Schriftwechsels des Vereins.

- **§ 15**

Von der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins werden zwei Kassenprüfer- von jeder Abteilung einer- zur Prüfung der Hauptkasse gewählt.

Von den Mitgliederversammlungen der Abteilungen werden je zwei Kassenprüfer zur Prüfung der einzelnen Abteilungskassen gewählt. Die Kassenprüfer haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte zu überwachen, zu prüfen und den Mitgliederversammlungen Bericht zu erstatten.

- **§ 16**

Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein (Jahreshauptversammlung), zu der die Mitglieder mindestens sechs Tage vorher eingeladen werden müssen. Eine Veröffentlichung der Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ilden oder in der Lokalpresse z.B. Jülicher Nachrichten/Jülicher Zeitung ist ausreichend.

Eine persönliche Einladung an jedes Mitglied ist nicht erforderlich.

Bei der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen folgende Punkte vorgesehen werden:

a) Geschäftsbericht des Vorstandes und der Abteilungen, insbesondere Kassenbericht des Gesamtvereins und der Abteilungen;

- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Alle zwei Jahre Wahl des Vorstandes.

Der Vorsitzende führt die Versammlung.

Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Hauptvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Die Einladungsfrist beträgt sechs Tage.

Der Hauptvorstand muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

Eine Veröffentlichung der Einladung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Inden oder in der Lokalpresse z.B. Jülicher Nachrichten/Jülicher Zeitung ist ausreichend.

Eine persönliche Einladung an jedes Mitglied ist nicht erforderlich.

Anträge zur Behandlung auf einer Mitgliederversammlung müssen mindestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung beim Hauptvorstand schriftlich eingereicht werden. Diese kurzfristig bzw. nachträglich gestellten Anträge dürfen sich nicht auf Satzungs- oder Zweckänderungen beziehen.

- **§ 17**

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Hauptvorstand einen Beirat mit weiteren Mitgliedern bilden. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Beiratsmitglieder sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie haben beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

IV. Schlussbestimmungen

- **§ 18**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung des Gesamtvereins vorgenommen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Inden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Liquidation entfällt für den Fall, dass der Verein sich mit anderen gemeinnützigen Vereinen zusammenschließt. In diesem Fall übernimmt der neugegründete Verein das Vermögen.

- **§ 19**

Die Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie den Gesamtverein betreffen, gelten analog für die einzelnen Abteilungen.

- **§ 20**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 21. August 2019 beschlossen und von fünf stimmberechtigten Mitgliedern mit Datum vom 21. August 2019 unterschrieben worden.